

P R E S S E M I T T E I L U N G

der internationalen Verteidigung des PKK-Vorsitzenden Öcalan Nr. 5 vom 05/03/1999

Wichtiger Teilerfolg in Straßburg: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) ergreift vorläufige Maßnahmen gegen die Türkei zur Sicherung eines effektiven Verfahrens.

1. In den gestrigen Abendstunden wurde das bisherige Ergebnis der Prüfung unserer Menschenrechtsbeschwerde (Öcalan gegen die Türkei; Application No: 46221/99) mitgeteilt:

„Angesichts des Risikos einer Verurteilung durch ein Gericht (Staatssicherheitsgericht in der Türkei - d.Vert.), das der EuGHMR in zwei Fällen als nicht mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) übereinstimmend festgestellt hat, sowie angesichts der noch größeren Bedeutung von Verfahrensgarantien in einem Fall, in dem wie vorliegend die Todesstrafe droht, verlangt das Gericht von der betroffenen (türkischen) Regierung entsprechend der Bestimmung des § 39 Abs. 1 (der gerichtlichen Richtlinien, d.h. Anordnung vorläufiger Maßnahmen) alle notwendigen Schritte zu unternehmen,

- *dem Beschwerdeführer seine Rechte gem. Artikel 6 der EMRK (Anspruch auf ein „faireres Verfahren“) in den Verfahren gegen ihn in der Türkei zu sichern;*
- *die Rechte des Beschuldigten vollständig zu respektieren, insbesondere daß sein Recht auf einen Besuch und effektive Beratungen ohne Überwachung (in private) mit den Anwälten, die ihn in den Verfahren vertreten;*
- *sicherzustellen, daß dem Beschwerdeführer ermöglicht wird, durch Anwälte seiner Wahl das Recht einer individuellen Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof im Sinne von Artikel 34 der Konvention effektiv auszuüben.“*

Die türkische Regierung wurde auch aufgefordert, das Gericht über alle Maßnahmen zu unterrichten, die von den Behörden zur Erfüllung der genannten Aufforderungen getroffen werden.. Entsprechend den Richtlinien (39 Abs. 2) soll von den vorläufigen Maßnahmen auch das Ministerkomitee beim Europarat informiert werden.

Damit hat das Gericht unserem Antrag in einem wichtigen Punkt stattgegeben. Weitere Beratungen über die Anträge zu anderen Komplexen (der völkerrechtswidrigen Verschleppung Öcalans von Kenia in die Türkei, der Haftsituation, dem Verfahren usw. - vgl. unsere früheren Pressemitteilungen) folgen in der nächsten Woche, die Türkei hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Komplex bis zum 08.03.1999.

2. Unsere Beschwerde hatten wir am 16. und 17.02.1999 erhoben, unmittelbar nachdem Rechtsanwältin Dr. Böhler mit zwei ihrer Kollegen die Einreise in die Türkei ohne Begründung verweigert worden war, und die Bemühungen von Rechtsanwalt Schultz, der Herrn Öcalan auch in seinem Ermittlungsverfahren in Deutschland vertritt, auf Erteilung einer Besuchserlaubnis ohne jede Reaktion seitens der türkischen Behörden geblieben war.

Zur Verletzung des Rechts auf eine effektive Verteidigung in den Strafverfahren (auf effektive Verteidigung und Beratung, wie sie Artikel 6 EMRK vorschreiben) gegen Herrn Öcalan in der Türkei hatten wir insbesondere vorgetragen und glaubhaft gemacht:

- Herr Öcalan war die ersten zehn Tage seiner Isolationshaft ohne jeden anwaltlichen Beistand;
- dem Mandanten wurden bisher sogar Papier und Bleistift zur Vorbereitung seiner Verteidigung gegen die umfangreichen Anschuldigungen verweigert;
- es fanden umfangreiche Verhöre sowie die Haftbefehlseröffnung am 23.02.1999 ohne anwaltlichen Beistand statt;
- eine Verteidigertätigkeit wurde dadurch verhindert, daß einem zur ordnungsgemäßen Bevollmächtigung geforderten Notar die Besuchserlaubnis zu dem Mandanten verweigert wurde;
- während seine Rechtsanwälte bis heute nicht einmal den Haftbefehl kennen, werden in den Medien Angaben des Herrn Öcalan über seine angeblichen Aussagen und Geständnisse verbreitet;
- entgegen der offiziellen Darstellung der Türkei gegenüber dem EuGHMR (wonach eine dreistündige ordnungsgemäße Besprechung mit seinen Verteidigern stattgefunden habe) dauerte das einzige Gespräch, das bisher stattfinden konnte, 20 Minuten und fand unter Aufsicht nicht nur eines Richters (der den Inhalt rechtswidrig protokollieren ließ) statt, sondern zweier maskierter Militärs, die sich trotz Aufforderung durch den Richter weigerten, den Raum zu verlassen und das Gespräch nach 20 Minuten beendet haben, obwohl der Richter zunächst erklärt hatte, es gäbe keine zeitliche Begrenzung;
- die Rechtsanwälte stehen unter massivem öffentlichen Druck und werden als Sympathisanten des "Terroristen" vorverurteilt und fürchten um ihr Leben und das ihrer Familien

(die hierzu gestellten Anträge und Forderungen nach Garantien blieben von den zuständigen Behörden bisher unbeachtet);

- in der Öffentlichkeit wird offiziell verbreitet, daß die Hauptverhandlung am 24. März beginnen soll (wegen einer älteren Anklage auf-grund einer Rede des Mandanten in Med-TV).

Die gesamte Haftsituation und das Strafverfahren steht offensichtlich nicht unter der Kontrolle der Justiz, sondern des Krisenstabes beim Ministerpräsidenten, also einer Institution, die der Hoheitsverwaltung zuzuordnen ist und an der Militärs maßgeblich beteiligt sind. Unter diesen Umständen kann von einer Verteidigungsmöglichkeit in einem rechtsstaatlichen Verfahren keine Rede sein.

Hierzu paßt das Bild, das Staatspräsident Demirel öffentlich im Fernsehen über den Sender TRT Int. einen Tag nach der Pressekonferenz von Herrn Rechtsanwalt Okcuoglu verbreitet hat: Wenn man einen Hühnerdieb mit dem Huhn in der Hand auf frischer Tat ertappe, könne dieser doch auch nicht ernsthaft nach einem Anwalt verlangen, da seine Schuld völlig klar sei.

3. Wir begrüßen die Entscheidung der Straßburger Richter und sind gespannt, ob die türkische Justiz bereit und in der Lage ist, den Anforderungen schnell und ohne wenn und aber nachzukommen, d.h.,

- dem Mandanten sofort die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung einzuräumen, d.h., den Anwälten ungehinderten Zugang und Garantien für ihre Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere unüberwachte Verteidigergespräche mit den Rechtsanwältin seiner Wahl, umfassende Akteneinsicht, Schreibmaterial usw. sowie ausreichende Zeit zur Vorbereitung auf die umfangreichen Vorwürfe einzuräumen;
- dem Mandanten Beratungen mit den Rechtsanwältin des internationalen Verteidigungskomitees zu ermöglichen.

Das Bonner Auswärtige Amt hat entgegen einem früheren Hinweis auf die Rechtslage in der Türkei, die eine Vertretung durch ausländische Rechtsanwälte ausschließt, nunmehr Rechtsanwalt

Schultz mit Schreiben vom 04.03.1999 mitgeteilt, daß die Botschaft in Ankara noch am 04.03.1999 eine Besuchserlaubnis beantragen werde.

4. Unabhängig von der Frage des Zugangs von Verteidigern wissen wir, daß eine effektive Verteidigung in einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren vor türkischen Staatssicherheitsgerichten unmöglich ist, solange

- dort ein Militärgericht tätig ist, so daß es sich nicht um ein unabhängiges Gericht handeln kann (so der EuGHMR in zwei Fällen, siehe oben);
- die völkerrechtswidrige Verschleppung von Kenia in die Türkei sowie die massive öffentliche Vorverurteilung durch Regierung, führende Politiker und alle Massenmedien nicht rückgängig gemacht ist;
- der Kampf der PKK nicht als legitimer nationaler Befreiungskampf im Sinne der UN-Charta und der Genfer Protokolle von 1977, -zumindest als bewaffneter Konflikt - angesehen wird, sondern als bloßer „Terrorismus“ und „Separatismus“, bei dem die Unterdrückungs- und Assimilationspolitik des türkischen Militärs ausgeblendet wird.

5. Inzwischen haben sich fast 100 Rechtsanwälte aus der Türkei zur Verteidigung des PKK-Vorsitzenden Öcalan bereit erklärt, weitere werden nach unseren Informationen hinzukommen.

Angesichts der bereits für den 24.03.1999 angekündigten ersten öffentlichen Hauptverhandlung appellieren wir an die Verantwortlichen in der Türkei und Westeuropa: Die Bemühungen der Rechtsanwälte aus der Türkei und des internationalen Verteidigerteams, Leben und Unversehrtheit unseres Mandanten zu sichern und eine angemessene Verteidigung, die diesen Namen verdient, zu bewirken und zu unterstützen.

**Für das internationale Juristenteam:
RAin Dr. Britta Böhler, Amsterdam
Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg
RA H.-Eberhard Schultz, Bremen**

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

RAin Britta Böhler

Prof. Dr. Norman Paech
RA H.-Eberhard Schultz

Tel.: 0031/(0)20-623 2605
Fax: 0031/(0)20-620 3559
Tel./Fax: 0049/(0)40 250 1934 3
Tel.: 0049/(0)421-663090
Fax: 0049/(0)421 656533